

## Vorlesung Wirtschaftsverwaltungsrecht (MA)

SS 2020

Donnerstag, 10:15 - 11:45 Uhr

**Angesichts der anhaltenden Krisensituation und der nicht absehbaren Dauer der Beschränkungen der Präsenzlehre wird dringend empfohlen, ein eigenes Lehrbuch mit dem Ziel des Selbststudiums anzuschaffen (nach Probelesen in einer wieder geöffneten Buchhandlung). Siehe hierzu die ausführliche Liste an Studienliteratur!**

**Dringend empfohlen wird zugleich, das Studium zum jetzigen Zeitpunkt – Mitte April 2020 – als Selbststudium aufzunehmen. Die zeitliche Reduzierung des laufenden Sommersemesters verlangt schon angesichts des Beschlusses, es als regulären Teil des Studiums oder der Qualifizierung anzuerkennen, dass jeder Tag dieses Semesters zu Studienzwecken vollständig genutzt wird.**

## Vorlesungsgliederung

Das Wirtschaftsverwaltungsrecht ist der Teil des öffentlichen Rechts, der die Rechtsverhältnisse des Bürgers zur Verwaltung in Bezug auf dessen wirtschaftliche Tätigkeit erfasst. Es ist als Rechtsmaterie dann bestimmend, wenn der Staat das Verhalten von Wirtschaftssubjekten steuern will. Dabei stellt Steuerung die legislative und administrative Beeinflussung der Wirtschaftssubjekte (Unternehmer, Verbraucher, Wirtschaftsverbände) zur Durchsetzung ökonomischer Ziele dar.

Aus dem Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts folgen auch dessen Funktionen, zu denen die Lenkung, Überwachung und Förderung der Wirtschaft gehören. Im Rahmen der Wirtschaftsüberwachung übt die Verwaltung eine klassische Staatsaufgabe aus, die sich als Korrektiv der Gewerbefreiheit herausgebildet hat. Denn je offener und freiheitlicher eine Wirtschaftsordnung ausgestaltet ist, umso mehr bedarf die Wirtschaftsverwaltung der notwendigen Instrumente, um das Wirtschaftsgeschehen polizei- und ordnungsrechtlich zu kontrollieren und so die von der wirtschaftlichen Betätigung ausgehenden Risiken, Gefahren und Schäden abzuwenden. Die Wirtschaftslenkung ist dagegen in volkswirtschaftlich hoch entwickelten Staaten ein Mittel zur vorausschauenden Steuerung des Wirtschaftsgeschehens durch einseitige rechtliche Regelungen (Gebote, Verbote, Auferlegung von Lasten). Demgegenüber umfasst die Wirtschaftsförderung die Bemühungen der öffentlichen Hand Unternehmern durch Subventionen und Belastungsverschonungen Anreize für ein bestimmtes, von ihnen als Begünstigten erwartetes wirtschaftliches Verhalten zu geben. Diese drei Funktionen übt das Wirtschaftsverwaltungsrecht aus, indem es Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung und öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der am wirtschaftlichen Prozess Beteiligten begründet und beschränkt.

Das Wirtschaftsverwaltungsrecht gehört als sog. Besonderes Verwaltungsrecht zum Gebiet des Verwaltungsrechts. Da die Verwaltung die Gesetze als Teil der Exekutive vollzieht, sind die gesetzlichen Grundlagen ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftsverwaltungsrechts.

Durch den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wird die Entscheidungsvollmacht des parlamentarischen Gesetzgebers für alle Regelungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Öffentlichen Wirtschaftsrechts, durch die individuelle Rechte und Pflichten begründet, verändert oder beschränkt werden, gesichert. Der Grundsatz, dass die für die Ausübung der grundrechtlichen Freiheiten des Einzelnen "wesentlichen" Regelungen durch Gesetz zu treffen sind, bestärkt die rechtsstaatliche Anforderung, dass ein Gesetz, das zu Eingriffen der Verwaltung in Freiheit und Eigentum ermächtigt, den Handlungsbereich der Exekutive hinreichend bestimmt abgrenzen muss.

Als rechtliche Grundlagen für Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung findet bei einem mitgliedstaatsübergreifenden Bezug das Recht der Europäischen Union Anwendung; im nationalen Kontext bilden das Grundgesetz sowie zahlreiche Bundes- und Landesgesetze die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Das Recht der Europäischen Union beeinflusst das Wirtschaftsverwaltungsrecht insbesondere über die Regelungen zum Binnenmarkt, zu den Grundfreiheiten und zu den europäischen Grundrechten der Grundrechte-Charta. Die gleiche Aufteilung findet sich für das deutsche Wirtschaftsrecht im Grundgesetz. Die Rahmenordnung bilden Vorschriften über die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik. Diese orientieren sich an einem kontinuierlichen Wirtschaftswachstum. Daneben werden die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung in besonderen Verwaltungsvorschriften, dem sog. Besonderen Wirtschaftsverwaltungsrecht, verankert. Klassische Repräsentanten sind Gewerbe- und Anlagerecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Regulierungswirtschaftsrecht und Subventionsrecht.

Das wirtschaftliche Tätigsein der beteiligten Wirtschaftssubjekte wird dagegen durch die Grundrechte geschützt; insbesondere durch die Berufsfreiheit, Art. 12 GG, und die Freiheit des Eigentums, Art. 14 GG. Die wirtschaftlichen Grundrechte, die dem einzelnen Wirtschaftsbürger subjektive Rechtspositionen gewährleisten, sind umso wichtiger je offener eine Wirtschaftsverfassung ist und je allgemeiner die wirtschaftsrelevanten Aussagen des Unions- und Staatsrechts sind. Da der Staat nicht für alle Entscheidungen zuständig ist, sind die wirtschaftlichen Grundrechte einerseits Ausdruck privater Verantwortung und Handlungsfreiheit und andererseits Grenze der privaten Entscheidungsfreiheit. Von Bedeutung für wirtschaftsverwaltungsrechtliche Maßnahmen sind darüber hinaus die Staats- und Rechtsprinzipien des Grundgesetzes. Diese Prinzipien können als Richtschnur für die Ausgestaltung des Wirtschaftsverwaltungsrechts herangezogen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um das Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip sowie das Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

## Gliederung

### **Erster Teil: Wirtschaftsverwaltungsrecht**

- A. Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts
- B. Abgrenzung zu anderen Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts
- C. Wirtschaftsverwaltungsrecht und Wirtschaftsverfassung

### **Zweiter Teil: Gewerberecht**

- A. Gewerbefreiheit
- B. Techniken gewerberechtlicher Regelung
- C. Einzelne gewerberechtliche Erlaubnisse
  - 1. Stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Marktverkehr
  - 2. Handwerk: Begriff, Handwerksrolle, Meisterprüfung und Europarecht
  - 3. Gaststättengewerbe

4. Exkurs: Nebenbestimmungen im Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht
5. Beförderungsgewerbe

### **Dritter Teil: Subventionsrecht**

- A. Subventionsbegriff
- B. Subventionsverhältnis und Subventionsformen
- C. Rückforderung
- D. Konkurrentenklage

### **Vierter Teil: Selbstverwaltung der Wirtschaft**

- A. Unmittelbare und mittelbare Selbstverwaltung
- B. Zweck der Selbstverwaltung der Wirtschaft (einschließlich der Abgrenzung zur beruflichen Selbstverwaltung) und Pflichtmitgliedschaft
- C. Organisationsformen der Selbstverwaltung der Wirtschaft: Kammer- und Verbandswesen
- D. Teilnahme der Wirtschaftsverbände an der Wirtschaftsverwaltung
  1. Wirtschaftsverbände
  2. Organisationsformen des Handwerks

### Literaturempfehlungen:

#### I. Gesetzestexte

- Stober (Hrsg.), Wichtige Gesetze für Wirtschaftsverwaltung und die Öffentliche Wirtschaft, 31. Auflage (2019)
- Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze – Textsammlung, Loseblatt, 125. EL (2019)

#### II. Schrifttum

- Badura, Peter, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung, 4. Aufl. (2011)
- Frotscher/Kramer, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, 7. Aufl. (2019)
- Knauff, Matthias, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. (2020 - angekündigt)
- Peter M. Huber, Öffentliches Wirtschaftsrecht, in: F. Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl. (2013), Drittes Kapitel (S. 309 ff.)
- Ruthig/Storr, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. (2015)
- Schliesky, Utz, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. (2014)
- Stober/Korte, Öffentliches Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil, 19. Aufl. (2018)
- Stober/Eisenmenger, Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht, 17. Aufl. (2019)
- Ziekow, Jan, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. (2016)

Zur Wiederholung von Grundfragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts vgl.  
Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. (2017)

**Hinweise:**

Die **Klausur** wird am Donnerstag, den 23.07.2020, von 10:00 bis 12:00 Uhr stattfinden. Die Wiederholungsklausur findet am Donnerstag, den 13.08.2020, von 10:00 bis 12:00 Uhr statt. Papier wird vom Lehrstuhl gestellt. Bitte beachten Sie: Es gibt auch im SS 2020 *nur eine einzige Wiederholungsprüfung!*

Die jeweiligen Räume werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

